

Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Passau

Vom 20. Mai 2021

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Passau vom 7. Oktober 2009 (vABIUP S. 343), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2020 (vABIUP S. 18) erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten der Universität können bis zu drei ständige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. ²Die Amtszeit beträgt jeweils vier Semester; sie verlängert sich bis zur Wahl einer oder eines neuen Frauenbeauftragten. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet die oder der Frauenbeauftragte oder eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus, so wird die nachrückende Person für die verbleibende Amtszeit gewählt.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bei der erstmaligen Wahl einer dritten Stellvertreterin oder eines dritten Stellvertreters nach Inkrafttreten dieser Satzung endet deren oder dessen Amtszeit mit der Amtszeit der beziehungsweise des zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Frauenbeauftragten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Passau vom 5. Mai 2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 18. Mai 2021, Az.: IV/S.I-04.1010/2021.

Passau, den 20. Mai 2021

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 20. Mai 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Mai 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2021.